

5 U 99/11

3/15 O 32/10 Landgericht Frankfurt am Main



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Deutsche Wohnen AG, vertreten durch den Vorstand Michael Zahn und Helmut Ullrich, Mecklenburgische Straße 57, 14197 Berlin,

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Kai Mertens, c/o Rechtsanwälte Squire, Sanders & Dempsey (UK) LLP, Unter den Linden 14, 10117 Berlin,

gegen

RREEF Management GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Thomas Schneider, Robert Cervinka und Dr. Georg Allendorf, Alfred-Herrhausen-Allee 16 - 24, 65760 Eschborn,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Markus Meier, c/o Hengeler Mueller, Bockenheimer Landstraße 24, 60323 Frankfurt am Main,

I.

Es wird gemäß § 278 Abs. 6 ZPO das Zustandekommen eines gerichtlichen Vergleichs mit nachstehendem Inhalt festgestellt:

1. Die Klägerin verpflichtet sich, nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung gemäß Ziffer 4 dieses Vergleichs die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main (3-15 O 32/10) vom 8. August 2011 zurückzunehmen (OLG Frankfurt am Main – 5 U 99/11). Mit der Rücknahme der Berufung sind auch alle in dem Verfahren vor dem Landgericht Frankfurt am Main (3-15 O 32/10) von der Beklagten geltend gemachten Gegenansprüche erledigt. Ist die Rücknahme der Berufung nicht bis spätestens 31. Dezember 2013 erfolgt, gilt dieser Vergleich als nicht zustandegekommen.
2. Die Beklagte zahlt der Klägerin – ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für den Fall der Fortsetzung dieses Rechtsstreits - binnen sieben Werktagen nach Zugang der Mitteilung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, dass die Berufung zurückgenommen wurde, einen Betrag in Höhe von EUR 20 Mio. (in Worten: Euro zwanzig Millionen) auf das Konto Nr. 440 213, BLZ 550 104 00, bei der Aareal Bank. Die Klägerin nimmt die Zahlung in dieser Höhe ohne Präjudiz für den Fall der Fortsetzung dieses Rechtsstreits entgegen.
3. Jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst; alle Gerichtskosten (erster und zweiter Instanz) werden hälftig geteilt (Kostenaufhebung). Die Parteien verzichten hiermit unwiderruflich auf die Stellung von Kostenanträgen.
4. Dieser Vergleich steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die außenstehenden Aktionäre der Klägerin gemäß § 302 Abs. 3 Satz 3 AktG in einer Hauptversammlung der Klägerin dem Vergleich durch Sonderbeschluss zugestimmt haben und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt.
5. Klägerin und Beklagte beantragen hiermit übereinstimmend das Ruhen des vorliegenden Verfahrens 5 U 99/11.
6. Die Parteien verpflichten sich, über diesen Vergleichsabschluss Stillschweigen zu bewahren und etwaige Pressemitteilungen abzustimmen. Ausgenommen von der Vertraulichkeitsverpflichtung ist die Erfüllung von gesetzlichen oder behördlichen Veröffentlichungs- oder Berichtspflichten.

(Ende des Vergleichstextes)

II.

Der auf den 22. Mai 2012 bestimmte Termin zur mündlichen Verhandlung wird aufgehoben.

III.

Aufgrund des Antrags der Parteien in Ziff. 5 des Vergleichs wird gemäß § 251 ZPO das Ruhen des Verfahrens angeordnet.

Frankfurt am Main, den 30. Dezember 2011

Oberlandesgericht, 5. Zivilsenat

Dr. Maier
Richter am Oberlandesgericht
als Vorsitzender

Dr. Feilcke
Richter am Oberlandesgericht

Lill
Richter am Oberlandesgericht



Ausgefertigt

Frankfurt am Main, den 30. 12. 11

T. Ollert
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

